



Abt.: Ref. Z1  
Az.:  
Vorlagennr.: IV/965/Z1/2024

Landau, den 12.03.2024

Beratungsfolge	Termin	
Kreisvorstand	18.03.2024	Kenntnisnahme nicht öffentlich
Kreisausschuss	18.03.2024	Kenntnisnahme öffentlich
Kreistag	08.04.2024	Kenntnisnahme öffentlich

## Informationsvorlage

### **Nebentätigkeiten und Ehrenämter - Unterrichtung gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz**

#### **Sachverhalt**

Gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz unterrichten Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr. Für außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübte Nebentätigkeiten und Ehrenämter gilt dies nur, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Im Zusammenhang mit dem Amt als Landrat ist es notwendig und üblich, weitere Mandate und Funktionen wahrzunehmen. Die Ausübung dieser Tätigkeiten ist unmittelbar Ausfluss seines Amtes oder liegt im Interesse des Landkreises Südliche Weinstraße.

Mit Blick auf die dafür notwendige Unterstützung durch die Verwaltung des Kreises und die Nutzung entsprechender Ressourcen wird dem Landrat eingeräumt, für die genehmigte Ausübung der dargestellten Funktionen die entsprechende Infrastruktur der Verwaltung einzusetzen. Die von Herrn Landrat Seefeldt ausgeübten Nebentätigkeiten wurden durch die ADD als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt.

---

#### **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag nimmt die Unterrichtung gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz sowie die Nutzung der Infrastruktur der Verwaltung für die genehmigte Ausübung der dargestellten Funktionen zur Kenntnis.

---

## **Beteiligte Bereiche**

### **Anlagen:**

§ 119 Abs. 3 LBG\_Sitzungsvorlage KT 08.04.2024\_Anlage